



Michael Halstenberg

Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten
MDir Michael Halstenberg

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008-7151, 7157

FAX 030 2008-7591

E-MAIL AL-B@bmvbs.bund.de

Nur per e-mail

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bundesvermögensverwaltung der
Oberfinanzdirektion Berlin
- Bauverwaltungen der Länder

nachrichtlich

Bundesbaugesellschaft Berlin

- gemäß Verteiler „Erlasse“ -

BETREFF **Preisbemessungsklausel für Kupfer in Bauverträgen des Bundeshochbaus**

BEZUG Bezugserlass B 11 - O 1080 – 114 vom 13.02.2003 Einführungserlass VHB 2002

AZ B 15 - O 1082 - 115/22

DATUM Berlin, 01.09.2006

I.

Seit Mitte des Jahres 2005 sind im Bereich der Lieferung von Kupfer starke Preiserhöhungen zu verzeichnen. Auf Grund der dadurch entstandenen Unsicherheiten bei der Beurteilung der künftigen Preisentwicklung für Kupfer und des somit schwer kalkulierbaren Preisrisikos für die Bauunternehmen wird auf die Regelungen zur Anwendung der Preisbemessungsklausel für Kupfer entsprechend des Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) in Abschnitt I in den Richtlinien zu § 10 VOB/A hingewiesen.

Abweichend vom Grundsatz fester Preisvereinbarungen ist es im Einzelfall nach Entscheidung der Vergabestellen möglich, Preisvorbehalte in Form einer Preisbemessungsklausel für Kupfer, Blei, Aluminium oder andere Nichteisenmetalle beim Abschluss längerfristiger Verträge unter den Voraussetzungen gemäß den Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 04.05.1972 zu vereinbaren.



Für die diesbezügliche Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen in den Verdingungsunterlagen sind die Textbausteine in der Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A zu verwenden, jedoch mit den unter II. aufgeführten Änderungen. Auf die Wahlmöglichkeit zwischen den einzelnen Textbausteinen wird ausdrücklich hingewiesen.

II.

Bei Vereinbarung einer Preisbemessungsklausel sind die Auftragnehmer gemäß den Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 04.05.1972, Abschnitt I. Nr. 2. d) an den Mehrkosten bzw. an den Kosteneinsparungen zu beteiligen. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 v. H. der zu ermittelnden Mehr- bzw. Minderaufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme. Für die Berechnung des Selbstbehalts sind der Mehr- bzw. Minderbetrag ohne Umsatzsteuer sowie die Abrechnungssumme ohne die auf Grund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer zu Grunde zu legen.

Im Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) ist in Abschnitt I in der Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A der Text unter T2 07 wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen (Ergänzung kursiv dargestellt):

T5 01:

Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter, vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragschreibens ermittelt. Erfolgt an diesem Tag keine Notierung, gilt die darauf folgende Notierung.

An den zu ermittelnden Mehr- bzw. Minderkosten (Differenz zwischen Angebotspreis ohne Umsatzsteuer und Abrechnungspreis ohne Umsatzsteuer gemäß Notierung multip-



SEITE 3 VON 3

*liziert mit dem Gewicht der tatsächlich verwendeten Menge) wird der Auftragnehmer beteiligt. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 v. H. der Mehr- bzw. Minderaufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme. Als Abrechnungssumme wird die Vergütung des/der Abschnitte(s)/Titel(s) * zu Grunde gelegt.*

** vom Auftraggeber einzutragen*

T5 02:

Der Abrechnungspreis ~~..... Euro~~.

*wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter, vom Tag des Einbaus / der Verwendung / ** ermittelt.*

Erfolgt an diesem Tag keine Notierung, gilt die darauf folgende Notierung.

*An den zu ermittelnden Mehr- bzw. Minderkosten (Differenz zwischen Angebotspreis ohne Umsatzsteuer und Abrechnungspreis ohne Umsatzsteuer gemäß Notierung multipliziert mit dem Gewicht der tatsächlich verwendeten Menge) wird der Auftragnehmer beteiligt. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 v. H. der Mehr- bzw. Minderaufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme. Als Abrechnungssumme wird die Vergütung des/der Abschnitte(s)/Titel(s) * zu Grunde gelegt.*

** vom Auftraggeber einzutragen*

*** vom Auftraggeber einzutragen bzw. zu streichen*

Im Auftrag

gez.

Michael Halstenberg

**Diese Unterlage stammt aus dem Internetangebot des
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).**

Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter

<http://www.bmvbs.de/impressum>